



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan
EL/R1 „Wasserstraße“, Elten
der Stadt Emmerich

Erstellt durch:



StadtUmBau GmbH
Basilikastrasse 10
D- 47623 Kevelaer
tel +49 (0)2832 / 97 29 29
fax +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de

17.12.2012

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Vorgaben des Naturschutzrechts	4
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	4
4.1	Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes	4
4.2	Wirkraum	5
4.3	Vorprüfung der Wirkfaktoren	5
4.4	Ortsbesichtigung	6
4.5	Methode	6
4.6	Ergebnisse - Vögel	6
4.6.1	Planungsrelevante Vogelarten	7
4.6.2	Nicht planungsrelevante Vogelarten	7
4.7	Auswertung des Fachinformationssystems	7
4.8	Artenschutzrechtliches Fazit - Vögel	17
4.9	Amphibien	18
4.10	Reptilien	18
4.11	Säugetiere (Fledermäuse)	18
5	Vermeidungsmaßnahmen	19
6	Gesamtbewertung	19
7	Literatur/Links	20
8	Bilddokumentation vom 23.10.2012	21

1 Einleitung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant die Aufstellung des Bebauungsplans EL/R1 „Wasserstraße“ in Emmerich-Elten.

Der Grundstückseigentümer plant die Errichtung eines freistehenden Einfamilienhauses. Zur Realisierung dieser Baumaßnahme, soll ein bestehender Garten verkleinert werden. Das Plangebiet ist 600 m² groß. Von der Baumaßnahme sind im Wesentlichen eine Zierrasenfläche, ein kleiner Gartenteich, einige Heckenpflanzen sowie zwei freistehende Zypressengewächse betroffen.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kvelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch den geplanten Eingriff planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und weitere Prüfungen notwendig werden.

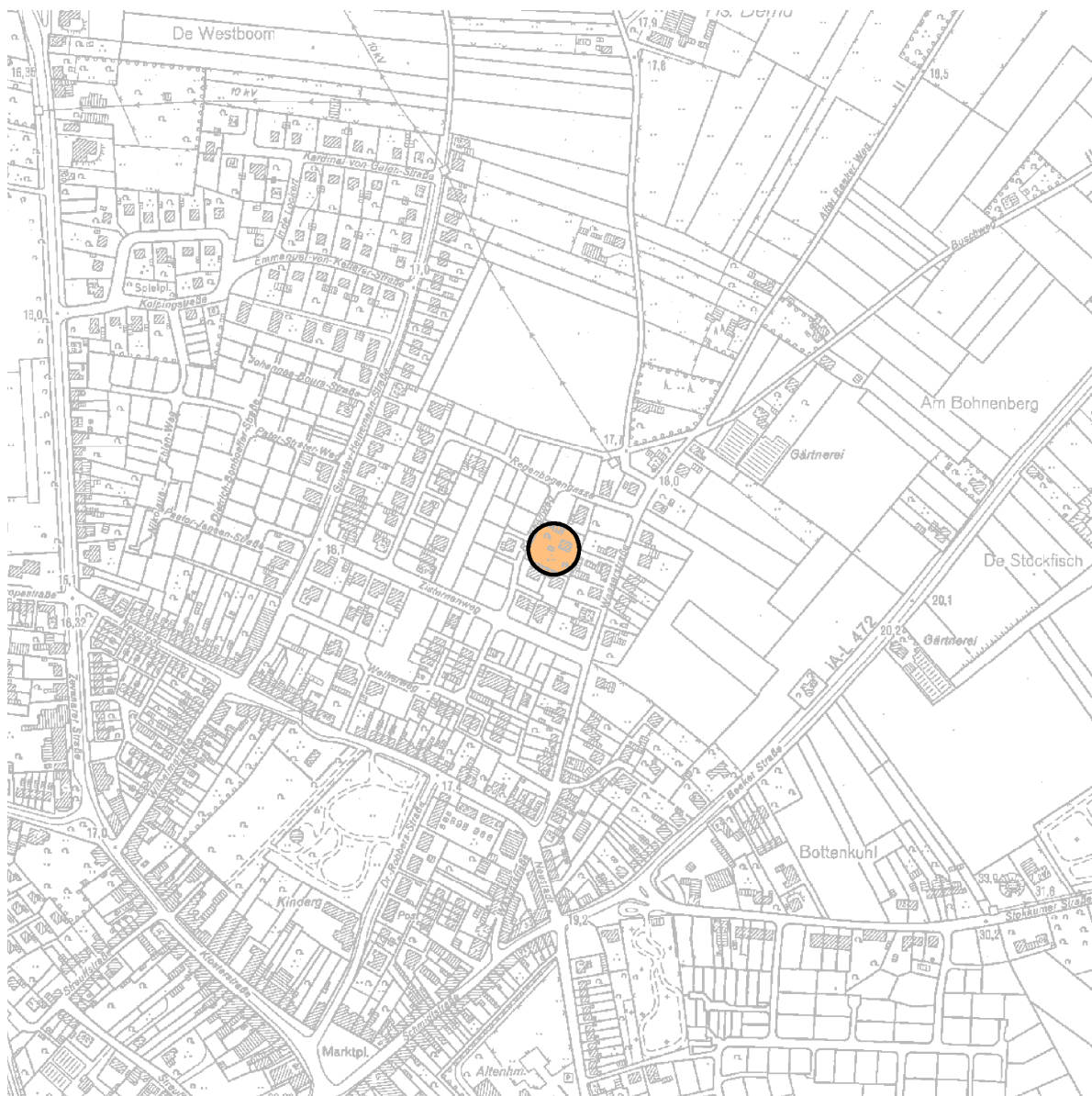


Abb. 1: Planfläche (rot markiert) in Emmerich-Elten samt Umfeld

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Bauvorhabens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

§44 BNatSchG regelt die Zulässigkeit von Eingriffen im Hinblick auf Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 beinhaltet eine umfassende Auflistung von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes. Demnach ist es verboten, besonders und/oder streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten/vernichten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Auch muss eine erhebliche Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) der besonders geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten vermieden werden. Zudem ist eine mögliche Zerstörung der Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten von besonders bzw. streng geschützten Arten zu prüfen. Auch dürfen streng geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen nicht aus der Natur entnommen werden, diese oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden.

§ 44 Abs. 5 enthält Sonderregelungen. Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Zudem gestattet der Gesetzgeber Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) zur Abwendung des Störungsverbots, die auch im Sinne vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden können (MURL: VV-Artenschutz 2010). Ausnahmen von den Verboten regelt § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Ziel des Gesetzgebers ist, die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender und in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu schützen und somit die biologische Vielfalt zu erhalten.

Für Planungs- und Zulassungsverfahren ist gemäß § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG eine Artenschutzrechtliche Prüfung vorgeschrieben. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MURL 2007). Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen.

ren. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 213 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 134 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 23 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 34 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 9 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Vorgaben des Naturschutzrechts

Die Planfläche beinhaltet weder Schutzgebiete noch geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts.

Im Plangebiet selbst oder seinem unmittelbaren Umfeld liegen weder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung noch kommen Europäische Vogelschutzgebiete wie ein Lebensraumtyp nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) vor.

Direkt im Betrachtungsraum befinden sich demnach keine Bereiche für den Schutz der Natur.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich von Emmerich-Elten zwischen Brunnenweg und Wasserstraße.

Es handelt sich dabei um die Teilfläche eines Gartens, der zu einem Einfamilienhaus gehört. Das Haus wird umgeben von einer Kiesfläche. L-förmig schließt sich eine gepflegte Zierrasenfläche an, die an der Grundstücksgrenze von einer Hecke aus unterschiedlichen Zypressengewächsen gesäumt wird. Im nördlichen Bereich des Grundstückes befindet sich eine Garage, im südwestlichen Bereich ein kleiner Gartenteich. In Garagennähe, auf dem Zierrasen, stehen zwei baumgroße Zypressengewächse, die der Eingriffsmaßnahme weichen müssen. Im östlichen Teil des Grundstückes (außerhalb der Planfläche) stehen zwei weitere baumhohe Zypressengewächse. Weitere höhere Bäume sind auf dem Grundstück nicht zu finden. Blumenrabatten begleiten Hecke und Kiesfläche.

Zum Geltungsbereich dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung gehört der sich von Norden nach Süden ziehende Bereich des Gartens.

Die direkte Umgebung ist geprägt von weiteren Einfamilienhäusern mit dazugehörigen Gärten.

4.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht nur innerhalb des Plangebietes zu erwarten, sondern auch in der unmittelbaren Umgebung. Um den Wirkraum zu ermitteln wird eine Pufferzone um das Gebiet gelegt. Die Ausdehnung dieser Pufferzone richtet sich nach den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z. B. Siedlungsflächen, Verkehrswegen und Bahngleisen.

Der Wirkraum umfasst in dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung nur das Gesamtgrundstück, da es sich um eine innerstädtische, relativ kleine Ziergartenfläche handelt, in direkter Nachbarschaft zu anderen Einfamilienhäusern mit Gärten.

4.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung des Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Eingriffsmaßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten Boden brütender Vogelarten kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung gestört werden.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Die Verstärkung der Barrierewirkung durch neue Vertikalstrukturen und Versiegelung von Flächen kann zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können (Flächenversiegelung, Zerschneidung und Verinselung von Biotopen).
- Veränderungen der Geländemorphologie können zu Veränderungen des Grundwasserkörpers, des Abflussverhaltens von Niederschlagswasser (ins Grundwasser, in Oberflächengewässer) führen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

- Durch die bebaute Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung, Verkehrs- und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu dauerhaften Störungen führen können.

4.4 Ortsbesichtigung

Am 23.10.2012 wurde eine Ortsbesichtigung des geplanten Eingriffsgebietes zur Erkundung der Habitatstrukturen durchgeführt sowie zur Erfassung der im Plangebiet planungsrelevanten Arten.

4.5 Methode

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Vogelkartierung begangen und Vögel aufgrund von Sichtbeobachtungen und Lautäußerungen erfasst. Plangebiet und nähere Umgebung wurden auf mögliche Horste abgesucht.

Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das Vorkommen von Fledermäusen wahrscheinlich erscheinen lassen. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als Lebensraum möglicher planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten abgegangen.

4.6 Ergebnisse - Vögel

Im Untersuchungsgebiet und seiner näheren Umgebung konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 9 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für das Messtischblatt 4102 Elten (s. Tabelle 2) bislang nachgewiesenen planungsrelevanten Arten finden die allermeisten direkt im Plangebiet keinen adäquaten Lebensraum.

**Tabelle 1: Während der Ortsbesichtigung
 angetroffene Vogelarten**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungs-relevant
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	nein
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	nein
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	nein
<i>Pica pica</i>	Elster	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

4.6.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbesichtigung wurden keine planungsrelevanten Arten gesichtet. Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten liefert nur eine Momentaufnahme und kann nicht vollständig sein. Darüber hinaus sind auch Hauptbrut-saison und -gesangszeit überschritten. Es handelt sich bei der Planfläche jedoch um kein wertvolles Bruthabitat. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten gilt als sehr unwahrscheinlich. Der Vollständigkeit halber werden in Tabelle 2 unter „Bemerkung“ weitere Aussagen zu einem möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten vorgenommen.

4.6.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Alle bei der Begehung angetroffenen Vogelarten wie beispielsweise Amseln, Meisen, Ringeltauben etc. haben für die Artenschutzrechtliche Prüfung keinerlei Relevanz und finden daher hier keine weitere Beachtung. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2007). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2007).

4.7 Auswertung des Fachinformationssystems

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschütz-

ten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2005a, 2007b, LANUV 2007a).

Da die Ortsbesichtigung lediglich einen ersten Eindruck bezüglich der Artenvielfalt liefern kann, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 18.09.2012 für die TK25 4102 (Elten). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum. Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2 mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4102 sowie Bemerkungen zum möglichen Betroffenheit im Eingriffsgebiet

EHZ = Erhaltungszustand
ATL = Atlantische Region

G = günstig
U = unzureichend
S = schlecht

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Castor fiber	Europäischer Biber	Art vorhan- den	G	Habitat ungeeignet
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhan- den	G	mögliche Jagdreviere und Zugstra- ßen bleiben unbeeinträchtigt
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhan- den	G	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhan- den	G	
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhan- den	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhan- den	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brü- tend	G	Habitat ungeeignet, da keine Alt- holzbestände (auch Fichten) mit geeigneten Horstbäumen und aus- reichendem Angebot an Beutetie- ren vorhanden.
Accipiter nisus	Sperber	sicher brü- tend	G	Habitat nicht geeignet, da kein Wald oder Waldoffenlandschaft auch mit Siedlungen; Dichte Baum- bestände in strukturreichen von Schneisen und Lichtungen durch- setzten Wäldern sowie Gehölze im Siedlungsbereich mit hohem Vogel- aufkommen als Jagdbereich.
Acrocephalus arundi- naceus	Drosselrohrsänger	beobachtet zur Brutzeit	S	Habitat nicht geeignet, da keine ausgedehnten Altschilfbestände und Röhrichte am Ufer größerer Still- und Fließgewässer vorhan- den.
Acrocephalus scir- paceus	Teichrohrsänger	sicher brü- tend	G	Habitat ungeeignet, da z.B. keine Schilfbestände.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend		Habitat ungeeignet, da keine of-fene Feldflur.
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da kein Ge-wässer mit Steilufer oder Wurzel-teller.
Anas acuta	Spießente	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet, da kein (grö-ßeres) Gewässer.
Anas clypeata	Löffelente	sicher brütend	S	Habitat ungeeignet, da kein (grö-ßeres) Gewässer.
Anas clypeata	Löffelente	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet, da kein (grö-ßeres) Gewässer.
Anas crecca	Krickente	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da kein Ge-wässer.
Anas penelope	Pfeifente	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da kein Ge-wässer oder ausgedehnte Grün-landbereiche.
Anas querquedula	Knäkente	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet, da kein de-ckungsreiches Binnengewässer oder Feuchtwiese.
Anas strepera	Schnatterente	sicher brütend	U↑	Habitat ungeeignet, da kein lang-sam fließendes Binnen- oder bra-ckiges Küstengewässer.
Anas strepera	Schnatterente	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da kein lang-sam fließendes Binnen- oder bra-ckiges Küstengewässer.
Anser albifrons	Blässgans	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine aus-gedehnte, ruhige Grünland- und Ackerfläche in den Niederungen großer Flussläufe.
Anser brachyrhynchus	Kurzschnabelgans	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine aus-gedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe.
Anser erythrops	Zwerggans	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine aus-gedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe.
Anser fabalis	Saatgans	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine aus-gedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	Habitat ungeeignet, da keine Feuchtwiese mit Singwarten und einer Bodenvegetation mit ausreichend Deckung.
Asio flammeus	Sumpfohreule	Wintergast	G	Habitat ungeeignet. Als Rast- und Überwinterungsgebiete werden offene Landschaften in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Bördelandschaften sowie Heidegebiete und Moore genutzt. Bevorzugte Nahrungsgebiete sind Dauergrünland, Moorrandbereiche und Brachen.
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet. Bevorzugt werden Wälder mit größeren Lichtungen (gerne Nadelgehölze), Waldrandlagen, Feldgehölze, Baumhecken mit Brutmöglichkeiten (Nester von Rabenvögeln). Offene Flächen mit Wühlmausvorkommen dienen als Nahrungshabitat. Darüber hinaus Vorkommen auch im Siedlungsbereich in größeren Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrandern.
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	Habitat ungeeignet da keine offene und grünlandreiche Kulturlandschaft mit gutem Höhlenangebot. Auch als Jagdgebiet ungeeignet, da kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt werden.
Aythya ferina	Tafelente	sicher brütend	S	Habitat ungeeignet, da kein Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation.
Aythya ferina	Tafelente	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet, da kein Stillgewässer mit offener Wasserfläche und Ufervegetation.
Botaurus stellaris	Rohrdommel	Wintergast	U	Habitat ungeeignet, da kein Röhricht in Mooren, Sümpfen und an Teich und See.
Branta leucopsis	Weißwangengans	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Bucephala clangula	Schellente	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da kein größerer Fluss, Bagger- oder Stausee.
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet. Geeignete Brutplätze finden sich in Wäldern, Waldrandbereichen und Gehölzen; geeignete Nahrungsflächen sind Feldfluren, Grünland, Brachen, lichte Wälder und Kahlflächen mit Vorkommen von Kleinsäugetern.
Casmerodius albus	Silberreiher	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet. Als Rastgebiete werden größere Schilf- und Röhrichtbestände mit Büschen und Bäumen (Schlafplatz) genutzt. Nahrungsflächen in Seichtwassern und auf Grünland.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da keine sandige, kiesige Ufer größerer Flüsse oder Sand- und Kiesabgrabung.
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	sicher brütend	S	Habitat ungeeignet. Bevorzugt werden Stillgewässer mit Flachwasserzonen oder Altarme insbesondere mit Schwimmblattvegetation insbesondere Krebschere (als Nestanlage alternativ Brutflöße). Ausreichendes Angebot an kleinen Fischen, Insekten und deren Larven nötig.
Ciconia ciconia	Weißstorch	sicher brütend	S↑	Habitat ungeeignet. Genutzt werden Niststandorte innerhalb und außerhalb des Siedlungsbereiches (Vorhandensein von Nistplattformen). Flußauen, Feuchtwiesen mit Wasserflächen, Niedermoore sowie Sümpfe, Ackerflächen mit geringer Vegetationshöhe dienen als Nahrungshabitat.
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	Habitat ungeeignet, da keine halboffene bis offene Landschaft mit viel Röhricht.
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da zu kleinräumig und ohne geeignete Nistmöglichkeiten.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da keine offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen.
Crex crex	Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	S	Habitat ungeeignet, da keine offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen oder Niedermoor und hochwüchsige Feuchtwiese.
Cygnus bewickii	Zwergschwan	Wintergast	S	Habitat ungeeignet, da keine Niederung großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen.
Cygnus cygnus	Singschwan	Wintergast	S	Habitat ungeeignet, da keine Niederung großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten, ruhigen Grünland- und Ackerflächen.
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	Als Bruthabitat ungeeignet. Brutmöglichkeiten an der Außenseite von Gebäuden. Auch im Umfeld keine Altnester vorhanden. Bevorzugt werden offene Bodenstellen mit Lehmputzen und reichem Insektenvorkommen.
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da keine halboffene, strukturreiche Kulturlandschaft mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	Als Habitat nicht geeignet. Bevorzugt werden Brutplätze an Felsen, in Krähenestern und Gebäuden. Acker mit kurzer Vegetation, Grünland, Brachen, Säume mit Kleinsäugervorkommen dienen als Nahrungshabitat.
Gallinago gallinago	Bekassine	Durchzügler	G	Kein geeignetes Habitat wie z.B. Gewässerlandschaften.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	Habitat ungeeignet, da an bäuerliche Kulturlandschaft gebunden mit reichem Insektenvorkommen.
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U	Keine geeigneten Habitate wie z. B. Heckenlandschaften.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Limosa limosa	Uferschnepfe	sicher brütend	S	Habitat ungeeignet: Keine Feuchtwiesen und –weiden vorhanden.
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da z. B. keine strukturreichen Heckenlandschaften vorhanden.
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet, da keine Flussauenlandschaft mit Weich- und Hartholzauenwald, dichte Gehölzstrukturen in der Nähe von Gewässern und Feuchtgebieten oder solche mit hoher Bodenfeuchte.
Luscinia svecica	Blaukehlchen	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da z. B. keine Feuchtgebiete in den Flussauen, offene Wasserflächen und Altschilfbeständen vorhanden. Darüber hinaus werden z. B. Moore, Klärteiche, z. T. auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft besiedelt.
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe	Wintergast	G	Keine geeignetes Habitat wie z. B. Nassgrünland, Verlandungszonen.
Mergellus albellus	Zwergsäger	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie Bagger- und Stauseen mit Flachwasserzonen vorhanden
Mergus merganser	Gänsesäger	Wintergast	G	Habitat ungeeignet, da keine ruhigen Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen vorhanden
Milvus migrans	Schwarzmilan	sicher brütend	S	Habitat ungeeignet, da keine Horstandorte, v. a. in Altholzbeständen (großkronigen Bäumen). Fischreiche Fließ- und Stillgewässer, reich strukturierte Ackerflächen nicht vorhanden.
Numenius arquata	Großer Brachvogel	sicher brütend	U	Habitat ungeeignet, da kein offenes Niederungs- und Grünlandgebiet, Niedermoor sowie Hochmoor mit hohem Grundwasserstand
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U↓	Habitat ungeeignet, da kein feuchter und sonniger Laubwald, Auewald und Feuchtwald in Gewässernähe.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Pandion haliaetus	Fischadler	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet, da keine ge- wässerreiche Landschaft mit gro- ßen Stillgewässern.
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brü- tend	U	Habitat ungeeignet, da keine of- fene, kleinräumig strukturierte Kul- turlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünland.
Phoenicurus phoenicu- rus	Gartenrotschwanz	sicher brü- tend	U↓	Kein geeignetes Habitat da z.B. keine Heidelandschaft, Grünland mit Kopfbäumen, halboffene Baum- bestände in Parks, Gärten oder Kiefernwälder; Höhlenreichtum.
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	Durchzügler	G	Kein geeignetes Habitat da z. B. keine offene Agrarfläche (Grünland, Äcker) in den Niederungen großer Flussläufe oder großräumige Feuchtgrünlandbereiche.
Rallus aquaticus	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U	Habitat ungeeignet, da kein Feucht- gebiet mit flächig ausgebildeten Röhrrichtbeständen, v. a. Altschilf- beständen an Seen, Kleingewäs- sern und Feuchtwiesengebieten mit verschliffen Gräben.
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brü- tend	U	Habitat ungeeignet da z. B. keine mageren Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Moore und Heiden sowie Brach- und Rude- ralflächen mit höheren Sitz- und Singwarten.
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brü- tend	U↓	Habitat ungeeignet, da keine halb- offene Kulturlandschaft, einge- streute Hecken und Feldgehölze sowie Waldränder, Lichtungen in Wäldern. Oft in der Nähe von Ge- wässern (Auwälder, Ufergehölze), Säumen, unbefestigten Wege, Bra- chen.
Tringa totanus	Rotschenkel	sicher brü- tend	S	Habitat ungeeignet da keine Feuchtwiese sowie Überschwem- mungsgrünland.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Wintergast	G	Kein geeignetes Habitat wie z. B. Gewässer mit geeigneten Verlan- dungszonen.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Vögel				
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet. Brutmöglichkeiten in Kirchen und an Gebäuden bzw. Scheunen, Flächen mit niedriger Vegetationshöhe, Brachen, Grünland, Säume, Ruderal- und Grünflächen mit Kleinsäugervorkommen nicht vorhanden.
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G	Habitat ungeeignet da kein offenes Grünlandgebiet mit feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden.
Vanellus vanellus	Kiebitz	Durchzügler	G	Habitat ungeeignet da kein offenes Grünlandgebiet mit feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden.
Amphibien				
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	Habitat ungeeignet da keine offene Auenlandschaft mit vegetationsarmem, trocken-warmem Standort mit lockerem, meist sandigem Boden und kein geeignetes Laichgewässer vorhanden
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	Habitat ungeeignet, da z. B. kein Erlenbruchwald, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiches Waldgebiet. Als Laichgewässer dienen z. B. moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Randbereiche größerer Gewässer.
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	Habitat ungeeignet, da typische Offenlandart, die in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern vorkommt. Sekundär Vorkomen in in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen. Die meisten Laichgewässer mit ausgeprägter Ufer- und Unterwasservegetation, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Landlebensraum: Feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.

Fortsetzung Tabelle 2

Art		Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhan- den	G↓	Habitat ungeeignet da z. B. kein reich strukturierter Standort mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte.

4.8 Artenschutzrechtliches Fazit - Vögel

Die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich ausschließlich um nichtplanungsrelevante Arten. Alle in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Plangebiet keine essentiellen Habitatstrukturen vor.

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind neben der Habitatstruktur auch gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen: Habitatstruktur und Kleinräumigkeit schließen das Plangebiet als essentielles Nahrungs- und/oder Bruthabitat für die im Messtischblatt 4102 (Elten) aufgeführten planungsrelevanten Arten aus. Desgleichen verhindern die vorhandenen Lärmimmissionen, verursacht durch Straßenverkehr und menschliche Anwesenheit innerhalb eines Siedlungsbereichs, ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Allenfalls besuchen Nahrungsgäste wie vielleicht Sperber das Plangebiet. Es stellt aber in keinem Fall ein essentielles Nahrungshabitat dar, da aufgrund der wenig naturnahen Gartenstrukturen weder ein hohes Insekten- noch Kleinvogel oder gar Kleinsäugeraufkommen zu erwarten ist. Auch pflanzliche Nahrung wie Beeren und Samen sind kaum vorhanden.

Mögliche Luftjäger, wie auch Mehl- und Rauchschwalben, die das Gelände zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme jedoch nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff steht ihnen der Luftraum weiterhin für die Nahrungssuche zur Verfügung. Von der Eingriffsmaßnahme sind weder Neststandorte noch Horste planungsrelevanter Arten betroffen.

Für Wasservögel ist das Plangebiet als Lebensraum aufgrund fehlender Gewässerstrukturen von vornherein auszuschließen.

Das Artenspektrum beschränkt sich im Wesentlichen auf die so genannten Allerweltsarten, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Möglichen Gebüschbrütern, die Koniferen bevorzugen, wenn sie nicht planungsrelevant sind, bieten die Heckenstrukturen geeignete Strukturen. Zur Vermeidung der

Tötung oder Brutplatzzerstörung einzelner Individuen sind die unter Punkt 5 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet kann demnach als essentielles Brut- oder Nahrungshabitat für die im Messtischblatt 4102 aufgeführten planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sowie aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, sind für keine dieser Arten Verbotstatbestände nach § 44 in Bezug auf die geplante Baumaßnahme zu sehen. Eine Ausnahmege-
nehmigung nach § 45 ist für keine der Arten zu beantragen. Die Realisierung der Planung hat somit keine Beeinträchtigung einer lokalen Population oder einer besonders streng geschützten Vogelart zur Folge.

4.9 Amphibien

Während der Begehung wurden keine Amphibien gesichtet bzw. für Amphibien günstige Habitatbedingungen entdeckt. Im Plangebiet gibt es allerdings auch keine wichtigen Laich- oder Landhabitate. Darüber hinaus befinden sich im Gartenteich Zierfische, die möglichen Laich und Kaulquappen fressen würden.

Ein Vorkommen der im Messtischblatt 4102 aufgeführten Amphibienarten kann im Plangebiet ausgeschlossen werden. Es ergeben sich somit keine negativen Auswirkungen auf eine mögliche lokale Amphibienpopulation.

4.10 Reptilien

Auch Reptilien wurden bei der Ortsbesichtigung nicht angetroffen. Reptilien sind Sonnen liebende Tiere, die in der Regel 24°C Körpertemperatur brauchen, um richtig bewegungsfähig zu sein. Dazu sind warme Plätze nötig, an denen sie sich aufhalten und sonnen können, unbemerkt von ihren Feinden. Das trifft meistens auf sandige Gebiete mit Heide, Waldränder und Sandgruben zu, die im Plangebiet nicht zu finden sind.

Der Erhaltungszustand der im Messtischblatt 4102 aufgeführten Reptilienart wird durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt, es besteht keine Betroffenheit.

4.11 Säugetiere (Fledermäuse)

Die Bäume wurden, soweit einsehbar, auf Quartiermöglichkeiten (Baumhöhlen oder Spaltenquartiere) für Fledermäuse abgesucht. Fledermausquartiere wurden nicht entdeckt. Die Existenz von größeren Quartieren und Wochenstuben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aufgrund der spezifischen Habitatsprüche der Fledermäuse kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet keine essentielle Fortpflanzungstätten oder Winterquartiere zu finden sind.

Zugstraßen werden durch den Eingriff nicht entwertet. Ausweichmöglichkeiten für eventuell vorhandene Nahrungsareale bietet die nähere Umgebung.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenziell vorhandener lokaler Fledermauspopulationen durch die geplante Baumaßnahme kann ausgeschlossen werden.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Um Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu vermeiden, können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, die direkt am Vorhaben ansetzen, bevor Beeinträchtigungen überhaupt entstehen (§ 44 BNatSchG Abs.5).

Generell gilt jedoch, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Vögeln oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG ist die Rodung der Gehölze von Oktober bis Februar durchzuführen (§ 64 (1) Nr. 2 LG NRW). Die Anwesenheit brütender Vögel kann hier ausgeschlossen werden.

Falls eine Baumfällung bereits im September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen. Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

6 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Planung planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht durchzuführen.

7 Literatur/Links

- Kiel, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.
- Kiel, E.-F. (2007b): Praktische Arbeitshilfen für die Artenschutzrechtliche Prüfung in NRW.
- Kiel, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html>)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>)
- Biotopkataster: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start.html>
- Messtischblätter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>
- Jonsson, L. (2010) Die Vögel Europas und des Mittelmeerraumes, 3. Aufl.
- Erhaltung der biologischen Vielfalt, Wissenschaftliche Analyse deutscher Beiträge, Herausgeber: Bundesamt für Naturschutz, 1997
<http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/loebf/schriftenreihe/roteliste/pdfs/s325.pdf>
- Mildenerberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. Düsseldorf
- MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Domröse Druck, Hagen.
- MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K.Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

8 Bilddokumentation vom 23.10.2012



Foto 1: Blick in den nördlichen Bereich des Plangebietes: Zierrasen, umsäumt von einer Koniferenhecke. Auf der Rasenfläche befinden sich zwei baumgroße Zypressen-Gewächse (Cupressaceae), die der Baumaßnahme weichen müssen.



Foto 2: Blick von Westen nach Norden entlang der Zierhecke, die als Grundstücksgrenze fungiert.



Foto 3: Blick in den südwestlichen Bereich des Gartens mit kleinem Garteneich.



Foto 4: Blick vom Gartenteich nach Südwesten. Auch dieser Bereich des Plangebietes besteht aus Zierrasen, begrenzt von der Hecke. Im hinteren Teil des Bildes befinden sich Gebäude, die bereits außerhalb des Plangebietes liegen.



Foto 5: Blick etwa von Süden nach Norden. Den Zierrasen begleitet ein Blumenbeet. Zwischen Beet und Wohnhaus befindet sich eine Kiesfläche, die das Haus, wie auch der Zierrasen, I-förmig umgibt.

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Verfassern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.



Kevelaer, 17.12.2012

Bearbeitung:
Dipl.-Biologin Ortrun Heine